

die Volkswirtschaftsplanung in die Volkswirtschaft integriert.

- Unter Beachtung der beruflichen Qualifikation der Strafgefangenen wird die Arbeit in Produktionsstätten geleistet, deren technologisches Niveau dem der Volkswirtschaft insgesamt entspricht.
- Die Strafgefangenen arbeiten - wie die meisten Werktätigen - in Brigaden, also kollektiv. Ihre Arbeitsleistungen werden entsprechend dem Leistungsprinzip vergütet (vgl. § 24 StVG; vgl. im einzelnen § 18 der 1. DB zum StVG). Die Rechtsvorschriften über Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über die Sozialversicherung gelten gleichermaßen. Entsprechend den spezifischen Bedingungen werden die Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb, die Produktionsleitung und das Neuererwesen einbezogen (vgl. §§ 6, 21ff. StVG).

Die Strafgefangenen nehmen an staatsbürgerlichen Schulungen, allgemeinen und beruflichen Bildungsveranstaltungen im Strafvollzug teil, betätigen sich kulturell und sportlich (vgl. §§ 5, 12, 20ff., 26f. StVG). Es wird versucht, ihnen elementare soziale Persönlichkeitseigenschaften zu vermitteln bzw. vorhandene zu festigen, um gewisse Grundlagen und Ausgangspositionen für eine positive Persönlichkeitsentwicklung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug zu schaffen.

Mit der zwangsweisen Einschränkung der sozialen Handlungs- und Bewegungsfreiheit des Strafgefangenen, der Unterwerfung unter die strikte Disziplin des Vollzugs wird spürbar und empfindlich in sein Leben, seine Rechte und Interessen eingegriffen. Diese Eingriffe sind zugleich allgemeine Bedingungen für die *Bewährung* und *Wiedergutmachung* im Strafvollzug und für die nachhaltige Erziehung des verurteilten Strafgefangenen zur künftigen Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zu gesellschaftlicher Disziplin. Strafen mit Freiheitsentzug sind daher inhaltlich so auszugestalten, daß sie dem Bestraften gesellschaftlich nützliche Leistungen und Aktivitäten abfordern (vgl. Kapitel I StVG). So wird seine *Wiedereingliederung* in die Gesellschaft vorbereitet, die unter sozialistischen Verhältnissen eine wesentliche und notwendige Seite der Arbeit mit dem Strafgefangenen bzw. Straftlassenen ist und die stets in ihrem unlöslichen Zusammenhang mit dem Strafvollzug gesehen und gestaltet werden muß (vgl. §§ 44ff. StGB; § 2 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 20

Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1, §§ 56f. StVG; §§ Iff. WEG).

Die in der Verfassung der DDR und im StGB verankerten *Grundsätze der Strafrechtspflege* sind auch im Strafvollzug zur Geltung zu bringen:

- a) *Der sozialistische Humanismus*, die unbedingte Achtung der Menschenwürde, die strikte Wahrung der sozialistischen *Gesetzlichkeit*, die sozialistische Gerechtigkeit und die Gleichheit vor dem Gesetz sind auch für den Strafvollzug unabdingbare Gebote (vgl. § 1 Abs. 1-3 StVG). Die Strafen mit Freiheitsentzug werden auf streng gesetzlicher Grundlage vollzogen (vgl. §§ 1, 3, § 4 Abs. 2, §§ 32 ff. StVG). Die den Bürgern in der Verfassung und in Gesetzen garantierten Rechte werden mit dem Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug nur soweit eingeschränkt, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist (vgl. Art. 99 Abs. 4 Verfassung; § 3 Abs. 4 StVG). Die Rechte der Strafgefangenen können nur durch Gesetz eingeschränkt werden; andere als die gesetzlich vorgesehenen Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen sind unzulässig (vgl. § 4 Abs. 2 StVG). Dem Staatsanwalt obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Strafvollzug (vgl. §§ 9, 6[^]f. StVG) und bei der Wiedereingliederung (vgl. § 11 WEG).
- b) Das Prinzip der *Differenzierung* und *Individualisierung* der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit gilt auch für die Gestaltung des Strafvollzugs (vgl. § 10 StVG). Es kommt sowohl in den Trennungsgrundsätzen (vgl. § 11 StVG) und in den verschiedenen Arten der Strafen mit Freiheitsentzug (vgl. §§ 12, 11-19 StVG) als auch in den unterschiedlichen Vollzugsarten gemäß §§ 12 f. StVG zum Ausdruck und ist eine wichtige Bedingung für die erzieherische Wirksamkeit des Strafvollzugs selbst.
- c) Die *Verantwortlichkeit staatlicher Organe und gesellschaftlicher Kräfte* für die Verhütung von Straftaten und die Erziehung von Rechtsverletzern gemäß Artikel 3 und 6 StGB ist auch für die Gestaltung des Strafvollzugs von Bedeutung (vgl. § 2 Abs. 2, § 5, § 25 Abs. 2, § 30 StVG), vor allem aber für die anschließende Wiedereingliederung der Straftlassenen in das gesellschaftliche Leben (vgl. § Iff. WEG). Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung sind den örtlichen Or-